

Schriftlicher Bericht

für die 63. Amtschefkonferenz und die 92. Umweltministerkonferenz vom
08.-10. Mai 2019 in Hamburg

TOP 42: Expertenrunden Diesel

Berichterstatter: Bund

Die Bundesregierung unterstützt die zuständigen Länder und Kommunen bei ihren Bemühungen zur Reduzierung von Stickstoffdioxidmissionen (NO₂). Mit dem Sofortprogramm Saubere Luft und weiteren Maßnahmen zur Hardwarenachrüstung bestimmter Fahrzeuge stellt sie für die von Überschreitungen des NO₂-Jahresmittelgrenzwertes betroffenen Städten und Kommunen zusammen annähernd 2 Mrd. Euro zur Verfügung. Zum aktuellen Stand im Einzelnen:

Sofortprogramm Saubere Luft

Mit der Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen des Haushalts 2019 sowie des EKF-Wirtschaftsplans 2019 stehen für die Förderprogramme des Sofortprogramms nunmehr insgesamt 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Mittel verteilen sich wie folgt auf die drei Programmschwerpunkte:

- Elektrifizierung des Verkehrs: 743 Mio. Euro
- Nachrüstung von Dieseln in im ÖPNV: 107 Mio. Euro
- Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme: 650 Mio. Euro

Das Bundesumweltministerium fördert in diesem Zusammenhang insbesondere die Elektrifizierung des Wirtschaftsverkehrs (Handwerker- und Lieferfahrzeuge, Taxis, Car-sharing-Fahrzeuge) und die Anschaffung von Elektrobussen mit zusammen über

300 Mio. Euro. Gerade die Förderung von Elektrobussen ist zuletzt auf großes Interesse gestoßen und wurde daher deutlich aufgestockt.

Von den ursprünglich im Jahr 2018 bereitstehenden Mitteln in Höhe von 1 Mrd. Euro konnten bisher insgesamt Vorhaben mit einem Förderumfang von rund 640 Mio. Euro bewilligt werden. Vollständig durch Zuwendungen gebunden wurden dabei die Mittel im Bereich der Elektrifizierung des Verkehrs (2018: 393 Mio. Euro). Damit konnte beispielsweise die Beschaffung von mehr als 12.000 Elektrofahrzeugen und dazugehöriger Ladeinfrastruktur gefördert werden. Noch verfügbar sind Mittel für die Nachrüstung von Dieselnissen im ÖPNV und die Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme.

Durch die Aktualisierung und Weiterentwicklung von Förderrichtlinien wird den besonderen Erfordernissen der Kommunen hinsichtlich der Förderbedingungen entsprochen. So wurde beispielsweise durch ein erfolgreiches EU-Notifizierungsverfahren die Förderquote für die Nachrüstung von Dieselnissen im ÖPNV von zuvor 40 bis 60 Prozent auf nunmehr bis zu 80 Prozent erhöht. Sie kann in Kumulation mit Landesfördermitteln bis zu 95 Prozent betragen.

Auch die Neuauflage der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ sieht Neuerungen vor. So ist beabsichtigt, die Förderquote für finanzschwache Kommunen (Haushaltssicherungskonzept oder -verfahren) auf bis zu 70% zu erhöhen. Weitere Neuerungen beziehen sich auf die Verlängerung des Förderzeitraums bis 2024, die Erweiterung der Fördergegenstände sowie die Möglichkeit zur Förderung von Verbundprojekten.

Für die im Jahr 2019 zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel sowie die weiteren noch nicht gebundenen Mittel aus dem Jahr 2018 wird es im Laufe des 1. Halbjahres 2019 zusätzliche Förderaufrufe bzw. Antragsmöglichkeiten durch das Bundesumweltministerium und das Bundesverkehrsministerium geben.

Eine Unterstützung und Beratung der betroffenen Kommunen durch die Lotsenstelle Fonds Nachhaltige Mobilität der Bundesregierung beim Bundesverkehrsministerium ist unverändert möglich und bis Ende der Legislaturperiode gesichert.

Konzept für saubere Luft und die Sicherung der individuellen Mobilität in unseren Städten

a) Regelungen zu Verkehrsverboten

Die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, mit der geregelt wird, dass Verkehrsverbote wegen der Überschreitungen des Luftqualitätsgrenzwerts für Stickstoffdioxid in Gebieten, in denen bei Stickstoffdioxid der Wert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel nicht überschritten wird, in der Regel nicht erforderlich sind, wurde am 14. März 2019 vom Deutschen Bundestag beschlossen und am 15. März 2019 vom Bundesrat gebilligt.

Mit dem Gesetz wird ferner klargestellt, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit insbesondere Fahrzeuge mit geringen Stickstoffoxidemissionen (Euro 4- und Euro 5-Fahrzeuge, die im realen Fahrbetrieb nur geringe Stickstoffoxidemissionen von weniger als 270 Milligramm pro Kilometer ausstoßen), sowie Euro 6-Fahrzeuge von Verkehrsverboten ausgenommen sind. Hiermit wird auch die erforderliche Rechtssicherheit vor Verkehrsverboten für Fahrzeuge mit einer geeigneten Hardware-Nachrüstung geschaffen.

Ebenfalls am 14. März 2019 vom Deutschen Bundestag beschlossen und am 15. März 2019 vom Bundesrat gebilligt wurde das Neunte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, das eine Überwachung der Verkehrsverbote über einen Zugriff auf die Daten des Zentralen Fahrzeugregisters ermöglicht.

b) Hardware-Nachrüstungen

Die im Konzept genannten Maßnahmen im Bereich Hardwarenachrüstung wurden umgesetzt. Für die Bereiche ÖPNV-Diesel-Busse, Kommunalfahrzeuge, leichte (2,8-3,5 t) und schwere (3,5- 7,5 t) Handwerker- und Lieferfahrzeuge wurden Förderrichtlinien veröffentlicht. Über die Mittel des Sofortprogramms Saubere Luft hinaus stehen dafür zusätzliche Fördermittel in Höhe von 432 Mio. Euro zur Verfügung.

Für ÖPNV-Busse liegen bereits Genehmigungen für Nachrüstsyste me des Kraftfahrtbundesamtes vor. Auch für Pkw wurden technische Anforderungen an die Nachrüstsyste me festgelegt. Diese werden nun zeitnah auch in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) überführt. Genehmigungen für Pkw- Nachrüstsyste me können aber bereits beantragt werden.

Förderrichtlinien mit Förderungen von 80% der Kosten, wie bei Bussen bereits umgesetzt und für Handwerker-/Lieferfahrzeuge und Kommunalfahrzeuge vorgesehen, sind bei der europäischen Kommission notifizierungspflichtig. Gleiches gilt für die technischen Anforderungen für Pkw.